Bußgeldkatalog



Verhalten am Gewässer

 Fahren und Parken auf Dämmen und unbefestigten Wiesen mit Fahrzeugen aller Art, sowie Parken außerhalb der Parkplätze an den Weihern.

1. Mal: Verwarnung durch den Fischerei- oder Gewässeraufseher

2. Mal: Strenger Verweis und 25,- Euro Bußgeld

3. Mal: Scheinentzug auf bestimmte Zeit

2. Überqueren von Wiesen und bestellten Äckern zum Erreichen des Angelplatzes

Mal: Verwarnung durch den Aufseher
Mal: Strenger Verweis und 25,- Euro Bußgeld

3. Verunreinigung der Gewässer und Ufer durch Abfälle und Innereien

1. Mal: Verwarnung durch den Aufseher und 25,- Euro Bußgeld

2. Mal: Verweis und Erhöhung der Geldbuße und Scheinentzug auf bestimmte Zeit

4. Angeln in gesperrten Gewässern

1. Mal: Verweis, 25,- Euro Bußgeld und Scheinentzug 4 Wochen

2. Mal: Erhöhung der Geldbuße, Scheinentzug auf bestimmte Zeit

1. Mal: Strenger Verweis und Scheinentzug für 8 Wochen 2. Mal: 35,- Euro Bußgeld, Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Nichteintragen von gefangenen Fischen in die Fangliste unmittelbar nach dem Anlanden

6. Nichteintragen von Datum und Gew ässerstrecke im Erlaubnisschein vor Angelantritt

Tote Fische müssen aus dem Gewässer entnommen und vergraben werden.

- 1. Mal: Verwarnung durch den Aufseher
 - 2. Mal: Verwarnung durch den Aufseher Scheinentzug 4 Wochen 3. Mal:
- Offene Feuerstellen sind nicht gestattet

5.

7.

8.

- 1. Mal: Verwarnung durch den Fischereiaufsehers
- 2. Mal: 25,- Euro Bußgeld
- 1. Mal: Verwarnung durch den Fischereiaufseher
- 2. Mal: 2 Arbeitsstunden zusätzlich

Fangmengen und -methoden

9. Angeln mit lebendem Köderfisch

Anzeige und Vereinsausschluss

10. Unw aidmännische Behandlung gefangener Fische

Scheinentzug auf bestimmte Zeit

11. Angeln auf Raubfische und Salmoniden mit mehr als einer Handangel

1. Mal: Strenger Verweis und 35,- Euro Bußgeld sow ie Scheinentzug auf bestimmte Zeit

2. Mal: Erhöhung der Geldbuße und Scheinentzug

12. Fischen auf Raubfische ohne Stahlvorfach

1. Mal: Scheinentzug 8 Wochen

2. Mal: Scheinentzug

13. Überschreiten des Fanglimits, ausgenommen Aalangeln auf Grund mit Wurm in der Aurach

1. Mal: Strenger Verweis und Scheinentzug für 8 Wochen

2. Mal: 35,- Euro Bußgeld, Scheinentzug auf bestimmte Zeit

- 14. Nichtzurücksetzen untermassiger oder in der Schonzeit gefangener Fische
 - 1. Mal: Scheinentzug 4 Wochen
 - 2. Mal: 35,- Bußgeld und Scheinentzug auf bestimmte Zeit
- 15. Zurücksetzen von massigen Fischen bis 60 cm in das Gewässer außerhalb der Schonzeit
 - 1. Mal Scheinentzug 2 Wochen
 - 2. Mal 35,- Euro Bußgeld und Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Pflichten gegenüber dem Verein

- 16. Angeln während des Königsfischen oder anderer Vereinsveranstaltungen
 - 1. Mal: Scheinentzug 6 Wochen
 - 2. Mal: Scheinentzug auf bestimmte Zeit
- 17. Angeln von 18.00 Uhr bis Ende der Mitgliedsversammlungen
 - 1. Mal: Verwarnung durch den Aufseher
 - 2. Mal: Scheinentzug 4 Wochen
- Angeln während ausgeschriebenen Arbeitsdiensten, ausgenommen denjenigen, die die Arbeitsdienststunden bereits effüllt haben, Behinderte, Jugendliche und Rentner.
 - 1. Mal: Scheinentzug 4 Wochen
 - 2. Mal: 5 Arbeitsstunden extra und Scheinentzug 8 Wochen

- Nichtbegleichen von Zahlungspflichten trotz Ermahnung Ausschluss aus dem Verein 20. Nichtabgabe der Fanglisten bzw. des Erlaubnisscheins
 - 30,- Euro Bußgeld
- 21. Abgabe eines unvollständigen Erlaubnisscheins 30,- Euro Bußgeld
- 22. Nichteinhaltung der Pflichten eines Fischerkönigs
- 100,- bis 300,- Geldbuße und 3 6 Monate Scheinentzug ab Lösen des nächsten Erlaubnisscheins
- 23. Nichtmitführen des gültigen staatlichen Fischereischein, sow ie des Erlaubnisscheins

19.

- 1. Mal: Verwarnung durch den Fischereiaufseher Scheinentzug 4 Wochen 2. Mal:
 - Scheinentzug auf bestimmte Zeit
- 3. Mal:

Pflichten der Jungfischer

24. Jungfischer ohne Begleitung eines volljährigen Fischereischein-Inhabers

Mal: 2 Wochen Scheinentzug
Mal: 4 Wochen Scheinentzug

25. Während ausgeschriebenen Jugendveranstaltungen dürfen die Jugendlichen nicht an anderen Gewässern angeln.

Scheinentzug auf bestimmte Zeit

 Zelten und Grillen von Jugendlichen an den Vereinsgewässern ist beim 1. oder 2. Vorstand anzumelden.

Scheinentzug auf bestimmte Zeit

27. Gemäß Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche bis 16 Jahre nur bis 22:00 Uhr und Jugendliche bis 18 Jahren nur bis 0:00 Uhr an den Vereinsgewässern auf halten. Die ganze Nacht darf nur in Verbindung mit einer volljährigen Aufsichtsperson am Vereinsgewässer verbracht werden.

Scheinentzug auf bestimmte Zeit

Alle Verstöße gegen die Satzung, Angel- und Gewässerordnung oder Bestimmungen in dem Erlaubnisschein werden je nach Schwere des Vergehens geahndet.

Bei mehreren Vergehen, begangen in Tateinheit, werden die Geldbußen oder sonstigen Maßregelungen entsprechend erhöht.

Bei Ordnungswidrigkeiten behält sich der Verein vor, die zuständigen Verwaltungsbehörden einzuschalten.

Bei Straftaten muss Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei erfolgen.

Wer gegen andere, nicht im Bußgeldkatalog aufgeführte fischereirechtlichen und vereinsinternen Vorschriften verstößt, kann mit Bußgeld belegt oder an das Ehrengericht verwiesen werden. Das Bußgeld wird von der Vorstandschaft nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen durch den Rechtsbeistand festgesetzt.

Bei Einspruch des Betroffenen erfolgt Weiterleitung an das Ehrengericht. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides. Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen gegen Rückschein zuzustellen. Bei Auferlegung eines Bußgeldes trägt der Betroffene die Kosten des Verfahrens.

Stand 16.6.2011 Fischereiverein Emskirchen 1989 e.V. Die Vorstandschaft